§ 11. Borftand.

Den Borftand bildet der Borftand des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Berbandes. Er befteht aus fechs Mitgliedern, bie ihren Wohnsit in Leipzig oder feinen Bororten blättern oder durch besondere Rundschreiben erfolgen. haben muffen.

Der Borftand vertritt die Raffe gerichtlich und außergerichtlich, beforgt die Leitung aller Raffenangelegenheiten nach Daggabe ber Sagung und ber Befchluffe ber hauptverfammlung und macht

über bie Befolgung ber Sagung.

Sämtliche Bahlungsanweifungen muffen vom amtierenden Borfigenden unterschrieben und vom zweiten Borfigenden ober einem andern Borftandsmitgliebe gegengezeichnet fein.

Die Borftandsmitglieder find für ihre Umtshandlungen ber

Raffe verantwortlich.

Der Borftand befchließt burch Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ift der Antrag abgelehnt. Der Borftand ift beichlußfabig, wenn mindeftens brei Mitglieder anwesend find. Rach Ermeffen bes Borfigenben tann bie Beichlußfaffung auf ichriftlichem Bege erfolgen.

Schriftftude, Urtunden ufm., welche für die Raffe verbindliche Erflärungen enthalten, find ftets unter Boranftellung bes vollen Ramens ber Raffe von brei Borftanbsmitgliebern, in ber Regel von ben beiben Borfigenden und einem britten Borftandsmitgliebe,

gu pollziehen.

Der amtierende Borfigende leitet die Beratungen und 216: ftimmungen bes Borftandes fomie ber hauptversammlung. hat die fagungsgemäße Bermendung und Anlegung ber Gelder gu übermachen und fann baber vom Kommiffionar jederzeit Borlegung ber Raffenbucher und Raffenbeftande verlangen. In Behinderungsfällen übernimmt der zweite Borfigende oder ein ans beres Mitglied des Borftandes die Obliegenheiten des Borfigenden.

§ 12.

Rechnungsausichuß. Die Brüfung famtlicher Rechnungen und Bertbeftande ift durch einen Rechnungsausschuß vorzunehmen, der auf Grund bes Brufungsergebniffes in ber hauptversammlung ben Untrag auf Entlaftung zu ftellen hat. Der Rechnungsausschuß hat die Pflicht, Die Rechnung alljährlich zu prufen; er ift berechtigt, ben Beichaftsführer gur Austunfterteilung beranzuziehen. Mängel bei ber Beichaftsführung, Die fich durch die Brufung ergeben, find bem Borftand fofort gur Abstellung anguzeigen.

Der Rechnungsausichuß befteht aus brei Mitgliedern ber Raffe, die auf zwei Jahre von ber ordentlichen Sauptversammlung gewählt merden und für die barauf folgenden zwei Jahre nicht wieder mahlbar find. Gie durfen bem Borftande nicht angehören. Bei vorzeitigem Musicheiden von Mitgliedern ergangt fich ber Musichuß durch freie Zumahl. Sierüber ift dem Borftand fofort

Anzeige zu erftatten.

§ 13. Verwaltung.

Die Berwaltung ber Invalidentaffe erfolgt unter Aufficht bes Borftandes durch die Geschäftsftelle des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Berbandes.

Das Beichäftsjahr läuft mit bem Ralenderjahr. Gur jedes

Jahr ift ein ordnungsmäßiger Abichluß vorzunehmen.

Die Brufung der Bucher ift burch einen vereidigten Gach-Bericht ift gleichzeitig mit dem Rechnungsabichlug des abgelaufenen Mitglieder erfolgen. Gine etwaige zweite zu Diefem Zwede binnen Beschäftsjahres im Laufe der ersten vier Monate des folgenden drei Monaten einzuberufende Sauptversammlung ift entscheidend, Jahres zu veröffentlichen.

\$ 14.

Befanntmachungen. Alle Befanntmachungen ber Raffe find für die Mitglieder verbindlich, wenn fie im Borfenblatt für ben Deutschen Buchhandel erlaffen find.

Wenn Befanntmachungen im Borfenblatte nicht mehr an- versammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

gangig find, beftimmt ber Borftand bis gu ber in ber nachften hauptverfammlung vorzunehmenben Gagungsanderung bafür ein anderes Organ.

Die Befanntmachungen tonnen außerdem in anderen Jach-

\$ 15. Bermögen.

Das Bermögen muß - mit Ausnahme des Betriebsfonds gemäß ben §§ 59, 60 bes Privatverficherungsgesetes angelegt merden.

Die vorhandenen Bertpapiere und Bermögensurfunden find, Titel und Binsicheine getrennt, zwei Banten gur Aufbewahrung

und bezw. Bermaltung gu übergeben. Für laufende Ausgaben ift ein Betriebsfonds gu führen,

welcher 2000 M nicht überfteigen foll.

Mus den rechnungsmäßigen Aberichuffen ift ein Sicherheits. fonds zu bilden.

Uberichuffige Gelber find gemäß Abfag 1 und 2 angulegen

und in Aufbewahrung und Bermaltung gu geben.

Die Berfügung über das Bermögen und über Rapitalanlagen fteht nur dem Befamtvorftande gu, mahrend gur Berfügung über den Betriebsfonds nur die Unterschriften des jeweiligen amtierenden Borfigenden und eines weiteren Borftandsmitgliedes erforderlich find.

\$ 16. Tednische Prüfung.

Bon vier zu vier Jahren ift burch eine verficherungstechnische Prüfung bas rechnungsmäßig erforderliche Dedungsmaterial feft-

Ergeben fich Uberschüffe, fo find biefe bem Sicherheitsfonds fo lange zu überweisen, bis er 15% bes rechnungsmäßigen Dedungstapitals, mindeftens aber bie bobe von 30000 M er-

reicht hat.

Beitere Uberfcuffe fonnen alsbann burch die Sauptverfammlung gur Erhöhung der Invalidengelder oder gur Berabsetjung ber Beitrage bestimmt werden. Fehlbetrage find dem Gicherheitsfonds zu entnehmen. Ift biefer aufgezehrt, fo hat burch bie hauptversammlung eine herabsegung ber Raffenleiftungen gu er-

\$ 17. Anderung der Satung.

Unträge auf Underung ber Sagung tonnen nur vom Borftande, ben einzelnen Rreifen oder mindeftens zwanzig Mitgliedern eingebracht merden. Die einzelnen Mitglieder haben in ber hauptversammlung das Recht ju Abanderungsvorschlägen, wenn fie hierbei die Unterstügung bes vierten Teils ber vertretenen Stimmen erhalten. Die Untrage bedürfen gu ihrer Unnahme ber Buftimmung von zwei Dritteln ber in ber hauptversammlung pertretenen Stimmen.

In diefer Beife beschloffene Underungen find für alle beftehenden Berficherungsverhältniffe und vorhandenen Benfions-

empfänger rechtswirtfam. Es bleibt dem Borftande überlaffen, etwa erforderliche re-

dattionelle Anderungen vorzunehmen.

Auflösung der Raffe.

Die Auflösung ber Raffe tann nur burch Beichlug einer verständigen zu bemirken. Der über jede Brufung aufzunehmende Sauptversammlung unter Buftimmung von brei Bierteln aller fobald fich drei Biertel der vertretenen Stimmen dafür erflaren.

Im Falle einer Auflösung der Raffe fällt das gefamte porhandene Bermögen nach Dedung aller Schulden und nach Sicherftellung der Mittel gur Dedung der ermachfenen Berpflichtungen einer andern Raffe bes Berbandes oder mohltätigen Unftalt bes Buchhandels zu. hierüber beschließt allein die betreffende Saupt-

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgeteilt von der 3. C. Sinrichs'ichen Buchhandlung.)

† vor bem Preife = nur mit Angabe eines Nettopreifes eingeschickt Bei ben mit n.n. u. n.n.n. bezeichneten Breifen ift eine Bebühr für die Bejorgung berechtigt. Breife in Mart und Pfennigen.

Michendorffiche Buchh. in Münfier.

Stölzle, Prof. Dr. Remig.: Ernst v. Lasaulx (1805-61), e. Lebensbild. (V, 302 S. m. 1 Bildnis.) gr. 80. '04.

Fr. Bahn in Schwerin.

Michelet, Marie: Bud. 2 Rindergeschichten. Berechtigte Uberfeng. aus dem Normeg. v. Martha Commer. (141 G. m. 25 Beb. in Leinm. 2. 50 Ubbildgn.) 80. '04.

Deutich : ruffifche Berlagogefellichaft in Berlin.

Wetscheslow, Dr. M. G., u. Th. Tarassewitsch: Führer durch die deutschen u. sonstigen westeuropäischen Bäder, Kurorte u. Heilanstalten. (In russ. Sprache.) 1. Jahrg. (IX, 236 S.) Geb. in Leinw. 2. kl. 8°. ('04.)